

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/325 vom 20. Januar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_325

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/325 du 20 janvier 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/325 del 20 gennaio 2010

Regeste

Art. 7 und 8 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Invalidenrente bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit zufolge zeitlich aufwendiger Abklärung in medizinischer und beruflicher Hinsicht. Eine über die Erfüllung des Wartejahres hinaus andauernde Arbeitsunfähigkeit kann eine Invalidität und damit einen Rentenanspruch begründen, selbst wenn die versicherte Person später wieder arbeitsfähig wird. Bemessung der vorausgesetzten "Arbeitsunfähigkeitsinvalidität" (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2010, IV 2008/325).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat sich vor dem 1. Januar 2008 (Inkrafttreten der 5. IV-Revision) zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Strittig ist ein Rentenanspruch für eine beschränkte Zeit vor diesem Datum. Praxisgemäss ist deshalb auf den vorliegenden Fall das an sich ausser Kraft gesetzte IVG in der Fassung bis 31. Dezember 2007 anwendbar. Gemäss Art. 48 Abs. 2 Satz 1 aIVG kann demnach bereits für die Zeit vor der Anmeldung zum Leistungsbezug ein Rentenanspruch bestehen. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist. Das gilt selbstverständlich nur dann, wenn unmittelbar im Anschluss an das sogenannte Wartejahr eine rentenbegründende Invalidität vorliegt. Nach dem Wortlaut von Art. 7 f. und 16 ATSG und Art. 28 aIVG kann nur dann von einer rentenbegründenden Invalidität gesprochen werden, wenn die zumutbare Behandlung und/oder Eingliederung absolviert sind. Der Beschwerdeführer beruft sich nun aber auf seine Arbeitsunfähigkeit vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Februar 2007, um die behauptete Rentenberechtigung zu belegen. Die Arbeitsunfähigkeit allein kann - zumindest nach dem klaren Wortlaut der genannten Gesetzesbestimmungen - keine Invalidität als Voraussetzung eines Rentenanspruchs darstellen. Das Bundesgericht geht denn auch davon aus, "dass in der Invalidenversicherung kein Raum für die Zuspreehung von derweise konstruierten 'Berufsunfähigkeits-' oder 'Arbeitsunfähigkeitsrenten' besteht" (Bundesgerichtsurteil vom 5. Oktober 2009, 9C_141/2009). Verlangt wird, dass "das Invalideneinkommen stets auf die Verdienstmöglichkeiten im allgemeinen (ausgeglichenen) Arbeitsmarkt und nicht auf den bisherigen Beruf bezogen bestimmt wird". Das Bundesgericht ist jedoch dem Ansinnen des beschwerdeführenden Bundesamtes für Sozialversicherung nicht gefolgt, dass zwischen dem Ende des Wartejahres und einem verzögerten, späteren Beginn beruflicher Eingliederungsmassnahmen nie ein Rentenanspruch bestehen könne, weshalb des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine neue st. gallische Rentenart einführen

wolle. Im Urteil des Bundesgerichts vom 23. Oktober 2009 (8C_376/2009) hat das Bundesgericht seine Auffassung bestätigt. Es hat am kantonalen Entscheid nicht bemängelt, dass er für die Zeit nach dem Ablauf des Wartejahres überhaupt von einem Anspruch auf eine Rente ausgegangen sei, sondern nur dass er bei der Ermittlung der Invalidität auf die Arbeitsunfähigkeit und als Folge davon auf ungenügende medizinische Abklärungen abgestellt habe. Auch eine langjährige krankheitsbedingte Arbeitsabsenz, die schliesslich durch eine medizinische Behandlung wieder beseitigt wird, kann also einen Rentenanspruch begründen. In der bundesgerichtlichen Praxis wird ohne weiteres auf eine langdauernde Arbeitsunfähigkeit als Invalidität im Sinne von Art. 7 f. ATSG abgestellt, wenn trotz Behandlung und/oder Eingliederung eine rentenbegründende Invalidität zurückbleibt. Die Rente wird also nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität im wörtlichen Sinn, d.h. auf das Ende der Behandlung oder der beruflichen Eingliederung zugesprochen, sondern rückwirkend auf die Vollendung des sogenannten Wartejahres, u.U. also rückwirkend in eine Phase, in der regelmässig noch von einer Arbeitsunfähigkeit gesprochen werden muss. Die Höhe eines Rentenanspruchs richtet sich für diese begrenzte Zeit nach der Höhe der Arbeitsunfähigkeit gemäss der obgenannten Bundesgerichtspraxis, wobei der Verweis auf den allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt bei vielen Rentenfällen eine sehr theoretische Sichtweise ist, insbesondere wenn die versicherte Person nach einer langdauernden krankheitsbedingten Arbeitsabsenz an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren und dort eine der behinderungsbedingten Einschränkung angepasste Teilleistung erbringen kann.

E. 2

2.1 Die Frage nach einer rentenbegründenden Invalidität, die nicht einfach in einer langdauernden Arbeitsunfähigkeit besteht, darf nicht mit der Frage verwechselt werden, wie diese Invalidität zu bemessen sei. Das Bundesgericht hat in den bereits genannten Urteilen darauf hingewiesen, dass diese Invalidität jedenfalls nicht gestützt auf die ärztlich ermittelte Arbeitsunfähigkeit im angestammten oder im bisherigen Beruf zu ermitteln sei. Ob dies als generelle Regel richtig ist, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, denn der Beschwerdeführer weist keine Berufskarriere auf, die ein Ausweichen auf eine andersartige Berufstätigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ATSG bzw. eine Erfüllung der dahinter stehenden spezifischen Schadenminderungspflicht ausschliesse oder als unzumutbar erscheinen liesse. Der Beschwerdeführer hat zwar den Beruf eines Kochs erlernt, aber diesen Beruf hat er nie ausgeübt. Die Arbeitsunfähigkeit als Koch ist deshalb irrelevant. Dasselbe gilt für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit in einem Barbetrieb, denn dabei hat es sich nach den Angaben des Beschwerdeführers gegenüber einigen Ärzten um eine nicht behinderungsadaptierte Tätigkeit gehandelt. Zudem hatte der Beschwerdeführer nicht vorgängig eine auf diese Tätigkeit bezogene Berufsausbildung absolviert. Der Beschwerdeführer hat durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bereich Versicherungstreuhand bewiesen, dass er beruflich sehr flexibel ist. Auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt hätten ihm – fiktiv – schon im Jahr 2004 entsprechende Arbeitsstellen zur Verfügung gestanden. Massgebend für eine allfällige Invalidität ist also die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ab Mai 2005 in einer Erwerbstätigkeit, die der ab Februar 2007 ausgeübten entspricht. 2.2 Seit Februar 2007 geht der Beschwerdeführer zu 100% einer adaptierten Erwerbstätigkeit nach. Damit steht fest, dass er mindestens seit diesem Zeitpunkt zu 100% arbeitsfähig ist. Zu prüfen ist demnach nur, ob bis Ende Januar 2007 von einer erheblichen Arbeitsunfähigkeit auszugehen ist. Dr. med. B. ___ hat am 9. November 2005 für die Zeit ab dem ersten Unfall am 2. November 2003 bis 16. Februar

2004 eine Arbeitsunfähigkeit von 100% "gemäss Aktenlage" angegeben. Für die Zeit ab 17. Februar 2004 bis 3. Mai 2004 hat er eine volle Arbeitsfähigkeit, danach wieder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers bestätigt. Auch Dr. med. A.____ hat dem Beschwerdeführer am 3. Januar 2005 erst ab dem 4. Mai 2004 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, er sei auch in der Zeit vom 16. Februar bis 3. Mai 2004 arbeitsunfähig gewesen. Seiner Auffassung nach hätte das Wartejahr also am 2. November 2003 zu laufen begonnen und es wäre im November 2004 erfüllt gewesen, so dass ein Rentenanspruch ab November 2004 und nicht erst ab Mai 2005 zu prüfen wäre. Dr. med. B.____ hat sich in bezug auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vor der Aufnahme der Behandlung zu Beginn des Jahres 2005 auf die Aktenlage berufen. Von ihm ist also kein weiterer Aufschluss über die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zwischen dem 16. Februar und dem 3. Mai 2004 zu erwarten. Dr. med. A.____ hat den Beschwerdeführer zwar in der fraglichen Zeit behandelt, d.h. er verfügt über eine bis zum Wechsel zu Dr. med. B.____ geführte Krankengeschichte. Aber auch davon ist kein Aufschluss über die behauptete Arbeitsunfähigkeit zwischen dem 16. Februar und dem 3. Mai 2004 zu erwarten, denn ab dem 17. Februar 2004 ist der Beschwerdeführer im Lokal "G.____" tätig gewesen. In dieser Zeit hat er mit vollem Einsatz gearbeitet, um die Stelle nicht gleich wieder zu verlieren. Es ist deshalb sehr unwahrscheinlich, dass Dr. med. A.____ ihn in dieser Phase arbeitsunfähig geschrieben hätte (zumal er dies in seinem Bericht an die Beschwerdegegnerin sicherlich angegeben hätte). Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 16. Februar bis 3. Mai 2004 nicht ärztlich untersucht/behandelt worden ist. Alle Hinweise auf eine Arbeitsunfähigkeit in den dem Gericht vorliegenden Akten beruhen auf entsprechenden späteren Angaben des Beschwerdeführers gegenüber den abklärenden Ärzten und weisen deshalb nur einen geringen Beweiswert auf. Die Behauptung, nach dem ersten Unfall am 2. November 2003 habe durchgehend eine Arbeitsunfähigkeit bestanden, kann demnach weder mit den dem Gericht vorliegenden Akten noch durch den Beizug anderer Akten mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, wie auch die Sachverständigen des ABI in ihrem Gutachten festgehalten haben. Die Folgen der Beweislosigkeit muss der Beschwerdeführer tragen. Das bedeutet, dass das Wartejahr frühestens am 4. Mai 2005 zu laufen begonnen hat. 2.3 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer ab dem 4. Mai 2004 und über den 30. April 2005 (Ablauf des Wartejahres) hinaus arbeitsunfähig gewesen ist. Eine allfällige Arbeitsunfähigkeit muss sich auf jene Art von Erwerbstätigkeit beziehen, die der Beschwerdeführer seit Februar 2007 effektiv ausübt, denn der allgemeine und ausgeglichene (fiktive) Arbeitsmarkt hat bereits im Jahr 2004 solche Arbeitsstellen aufgewiesen. Die Klinik Zihlschlacht hat am 14. September 2004 für die Zeit ab dem Klinikaustritt am 3. September 2004 eine Arbeitsfähigkeit von 40-50% angegeben, die innert drei bis vier Monaten auf 100% gesteigert werden könne. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht darauf hingewiesen, dass die Klinik Zihlschlacht im Ergebnis eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit attestiert habe. Der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt hätte dem Beschwerdeführer nämlich trotz der drei- bis viermonatigen Einarbeitungszeit mit stufenweise ansteigendem Beschäftigungsgrad die Möglichkeit geboten, eine geeignete Arbeitsstelle anzutreten. Dr. med. A.____ und Dr. med. B.____ haben ihre Arbeitsfähigkeitsschätzungen auf eine nicht adaptierte Erwerbstätigkeit, nämlich auf die Arbeit in einem Barbetrieb (oft stehend mit Heben und Tragen von Gewichten) bezogen und dabei insbesondere die Schwindelattacken als behindernd betrachtet. Im Ergebnis

besteht also kein Widerspruch zur Arbeitsfähigkeitsschätzung der Klinik Zihlschlacht, denn diese hat sich auf eine adaptierte Erwerbstätigkeit bezogen, bei der die Schwindelattacken entweder seltener aufgetreten oder die Arbeitsleistung weniger stark beeinträchtigt hätten. Dr. med. C. ___ hat die Auffassung der Klinik Zihlschlacht geteilt, laut welcher der Beschwerdeführer schrittweise in drei bis vier Monaten eine Arbeitsfähigkeit von 100% in einer adaptierten Erwerbstätigkeit hätte erreichen können. Das Ergebnis der BEFAS-Abklärung ist in bezug auf die angegebene Arbeitsunfähigkeit unbrauchbar, weil es sich um eine weitgehend an der Selbsteinschätzung und –darstellung des Beschwerdeführers orientierte und damit die erforderliche Objektivität vermissen lassende Beurteilung gehandelt hat. In den dem Gericht vorliegenden Akten fehlt also ein überzeugender Beleg dafür, dass der Beschwerdeführer in der Zeit bis Ende Januar 2007 in einer adaptierten, der seither effektiv ausgeübten Erwerbstätigkeit entsprechenden Arbeit in einem erheblichen Ausmass arbeitsunfähig gewesen wäre. Von weiteren Abklärungen ist gemäss der überzeugenden Aussage im Gutachten des ABI kein näherer Aufschluss zu erwarten. Der Beschwerdeführer, der aus der angeblichen erheblichen Arbeitsunfähigkeit einen Rentenanspruch ableiten will, trägt den Nachteil der Beweislosigkeit für seine Behauptung. Es ist deshalb sinngemäss davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 1. Mai 2005 und dem 31. Januar 2007 nicht arbeitsunfähig gewesen ist. Damit kann er auch nicht in einem rentenbegründenden Ausmass invalid (i.S. der erweiterten Interpretation der Art. 7 f. und 16 ATSG und Art. 28 aIVG) gewesen sein. Der Einkommensvergleich zur Ermittlung einer allfälligen Invalidität, die im vorliegenden Fall in einer Gegenüberstellung des Lohns als Mitarbeiter in einem Barbetrieb (Valideneinkommen) und des an einer adaptierten Arbeitsstelle erzielbaren Lohns (Invalideneinkommen) bestanden hätte, kann somit unterbleiben. Der Beschwerdeführer ist durch die aufgrund der langen Wartefristen verzögerte Abklärung des Sachverhalts nicht daran gehindert worden, seine Arbeitsfähigkeit zu verwerten, wie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Februar 2007, also vor der Begutachtung durch das ABI, zeigt. Der geltend gemachte Rentenanspruch lässt sich nicht damit begründen, dass der Beschwerdeführer bis zum Abschluss der Abklärungen habe untätig bleiben und sich auf seine Arbeitsunfähigkeit berufen können, solange ihm nicht eine Arbeitsfähigkeit nachgewiesen werde. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint.

E. 3

Entsprechend den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung; sein entsprechendes Begehren ist ebenfalls abzuweisen. Er trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da es sich diesbezüglich um einen durchschnittlichen Fall handelt, erscheint praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen. Die Gerichtsgebühr ist durch den vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.